GEMEINDE KILCHBERG

# Teilrevision kommunaler Richtplan: Erholungs- und Freihaltegebiete

Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV, Version für die Verabschiedung durch den Gemeinderat am 10. März 2026

**Lenkungsausschuss**

| | |
|---|---|
| Christian Benz | Gemeinderat, Federführung kRP |
| Phyllis Scholl | Gemeindepräsidentin |
| Cornel Dudle | Gemeinderat |
| Claudio Fiechter | Leiter Abteilung Tiefbau/Werke |
| Reto Heeb | Leiter Abteilung Hochbau/Liegenschaften |

**Projektteam EBP**

Beatrice Dürr
Valentina Grazioli
Cyril La Monica

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

**Verwendete Abkürzungen**

| | |
|---|---|
| BZO | Bau- und Zonenordnung |
| KRP | Kantonaler Richtplan |
| kRP | Kommunaler Richtplan |
| ÖV | Öffentlicher Verkehr |
| PBG | Planungs- und Baugesetz |
| REK | Raumentwicklungskonzept |
| rGVK | Regionales Gesamtverkehrskonzept |
| RRP | Regionaler Richtplan |

# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Einleitung | 6 |
| | 1.1 Zweck des vorliegenden Berichts | 6 |
| | 1.2 Anlass und Ziele der Teilrevision «Erholungs- und Freihaltegebiete» | 6 |
| | 1.3 Grundlagen für die Teilrevision, Stellenwert Richtplan | 7 |
| 2. | Gegenstand der Teilrevision | 8 |
| | 2.1 Änderungen an Kapitel 4.2 Erholungs- und Freihaltegebiete | 8 |
| 3. | Interessenabwägung | 11 |
| 4. | Erarbeitungs- und Festsetzungsprozess | 11 |
| 5. | Umgang mit den Einwendungen | 12 |

# 1. Einleitung

## 1.1 Zweck des vorliegenden Berichts

Zweck des Erläuterungsberichts

Der vorliegende erläuternde Bericht beinhaltet ergänzende Informationen zu den Anpassungen am behördenverbindlichen kommunalen Richtplan (kRP) aufgrund der Teilrevision «Erholungs- und Freihaltegebiete». Im Gegensatz zur Nutzungsplanung, bei deren Revision Art. 47 der Raumplanungsverordnung einen erläuternden Bericht vorschreibt, ist ein solcher bei einer Anpassung der Richtplanung nicht zwingend. Um die Verständlichkeit für die im Richtplan vorgenommenen Anpassungen zu erhöhen, wurde dennoch ein Erläuterungstext verfasst.

Art der Erläuterungen und Stellenwert der Aussagen

Die Erläuterungen liefern Hintergrundinformationen zu den Anpassungen am kRP aufgrund der Teilrevision. Sämtliche Aussagen im vorliegenden Erläuterungsbericht haben einen ausschliesslich informativen Charakter und sind weder behörden- noch grundeigentümerverbindlich.

## 1.2 Anlass und Ziele der Teilrevision «Erholungs- und Freihaltegebiete»

Teilrevision des kRP 2024

Der heute gültige kommunale Richtplan von Kilchberg wurde am 11. Juni 2024 von der Gemeindeversammlung festgesetzt und am 8. November 2024 von der Baudirektion des Kanton Zürichs genehmigt.

kRP als Grundlage für die Bauvorschriften in Erholungszonen

Unter anderem legt der kRP die Funktion und die Nutzweise (zulässige Bauten und Anlagen) für die kommunalen sowie, basierend auf dem kantonalen und regionalen Richtplan, für die übergeordneten Erholungs- und Freihaltegebiete fest.
Die Gemeinde Kilchberg revidiert derzeit ihre Bau- und Zonenordnung (BZO). Die Inhalte des kRP dienen als wichtige Grundlage für die Festlegung der Bauvorschriften in den Erholungszonen. In der Erholungszone sind allerdings nur die den Vorgaben der Richtplanung entsprechenden Bauten und Anlagen zulässig (§ 62 Abs. 2 PBG).

Korrektur in zwei Erholungsgebieten nötig

Bei der Überprüfung der BZO-Bestimmungen zu den Erholungszonen wurde eine Verwechslung im kRP erkannt: Im kommunalen Freihaltegebiet Brölberg (Nr. 16) sind Tennisanlagen fälschlicherweise zugelassen, dafür fehlen sie im benachbarten regionalen Erholungsgebiet Chirchmoos Ghei (Nr. 2). Für diese Korrektur ist gemäss schriftlicher Bestätigung des Amtes für Raumentwicklung ZH eine Teilrevision des kRP nötig.

Realitätscheck in weiteren Erholungsgebieten

Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung stehenden BZO-Gesamtrevision wurden die BZO-Bestimmungen für die Erholungszonen grundsätzlich einem Realitätscheck unterzogen. Dabei zeigte sich, dass einige, bereits seit Jahren respektive Jahrzehnten bestehende Bauten im kRP sowie in den BZO-Bestimmungen zu ergänzen sind, um ihren langfristigen Erhalt zu sichern.

Ziel der Teilrevision

Ziel der Teilrevision ist, die im kRP beschriebenen Erholungs- und Freihaltezonen auf die heute bestehende Situation sowie auf Ziele und Absichten der Gemeinde abzustimmen, welche bei der Erarbeitung der BZO-Revision identifiziert wurden. Damit soll der langfristige Erhalt wichtiger Bauten- und Anlagen für die Gemeinde Kilchberg planerisch und bewilligungstechnisch gesichert werden. Entsprechend werden mit der vorliegenden Teilrevision

die Funktionen und Nutzweisen der Frei- und Erholungsgebiete in Kapitel 4.2 Erholungs- und Freihaltegebiete überprüft und wo notwendig angepasst und ergänzt.

## 1.3 Grundlagen für die Teilrevision, Stellenwert Richtplan

Übergeordnete Grundlagen für Gesamtrevision

Als Grundlage für die Teilrevision des kommunalen Richtplans dienen die übergeordneten Planungsinstrumente, insbesondere der kantonale und der regionale Richtplan Zimmerberg.
Die übergeordneten Planungsinstrumente enthalten Festlegungen von kantonaler oder regionaler Bedeutung und sind behördenverbindlich. Deren Inhalte sind entsprechend in den kommunalen Richtplan zu übernehmen.

— Bei übergeordneten Festlegungen ohne Anordnungsspielraum kann sich die Gemeinde für deren Anpassung einsetzen, falls diese aus raumplanerischer Sicht nicht mehr zweckmässig erscheinen.

— Bei übergeordneten Festlegungen mit Anordnungsspielraum kann die Gemeinde begründete Präzisierungen vornehmen.

# 2. Gegenstand der Teilrevision

Bestandteile des kRP

Der rechtskräftige kommunale Richtplan besteht aus:

— Richtplantext, gegliedert in die thematischen Kapitel «Siedlungsräume», «Natur-, Landschafts- und Freiräume», «Abstimmung Siedlung und Verkehr», «Abstimmung Siedlung und Energie» sowie «Verkehr»

— Richtplankarte Verkehr als vier Teilpläne «Motorisierter Individualverkehr und Parkierung», «Öffentlicher Verkehr und kombinierte Mobilität», «Fusswegnetz», «Velowegnetz»

— Richtplankarte Siedlungsräume, Natur-, Landschafts- und Freiräume, Abstimmung Siedlung und Verkehr

Von der Teilrevision betroffene Bestandteile

Die Teilrevisionsvorlage umfasst diejenigen Teile des Kapitels «4. Natur-, Landschafts- und Freiräume», welche von den Anpassungen betroffen sind, nämlich das Unterkapitel «4.2 Erholungs- und Freihaltegebiete». Die Änderungen werden in den Revisionsunterlagen zum Richtplantext rot hervorgehoben. Die weiteren kRP-Kapiteln sowie die Richtplankarten erfahren durch die Teilrevision keine Änderung.

## 2.1 Änderungen an Kapitel 4.2 Erholungs- und Freihaltegebiete

**Übergeordnete Festlegungen**

Vorgaben zu den Erholungsgebieten

Der kommunale Richtplan enthält die Erholungsgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung. Die Sicherung der Erholungsgebiete erfolgt grundsätzlich auf kommunaler Ebene über die Zuweisung einer Erholungs- oder Freihaltezone in der BZO. Dafür definiert der kRP die Nutzweise und die entsprechenden zulässigen Bauten und Anlagen. Die kantonalen Erholungsgebiete sind zudem lokal zu differenzieren u.a. im Hinblick auf ihre Nutzungen und den Natur- und Landschaftsschutz. Besonders hervorgehoben wird im kantonalen Richtplan KRP die Freihaltung und Zugänglichkeit sowie die Ausstattung mit Erholungsanlagen des Zürichseeufers. Gemäss Regionalem Richtplan RRP ist zudem deren Durchgrünung zu erhalten und in einzelnen Abschnitten zu stärken.

Anpassungen im Rahmen der Teilrevision

Im Rahmen der Teilrevision werden in folgenden übergeordneten Erholungsgebieten die Nutzweise angepasst oder ergänzt *(rot kursiv geschriebene Texte):*

| Gebiet (Nr.) | Anpassung Funktion | Anpassung Nutzweise | Grund der Anpassung |
|---|---|---|---|
| Stocken – Asp (1) | Keine Anpassung | Zulässig Breitloo: Festplatz, ~~sowie~~ kleine Gartenhäuser, … | Zur besseren Verständlichkeit wird das Wort «sowie» durch ein Komma ersetzt. |
| Chirchmoos – Ghei (2) | Keine Anpassung | *Zulässig Nidelbadstrasse und Spinnergut: Gastronomieeinrichtungen, Bauten und Anlagen für den Sport- und Freizeitbetrieb, Parkierung im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung* | Entlang der Nidelbadstrasse bestehen die Tennisanlagen des Tennisclubs Kilchberg mit dazugehörigen Gastronomieeinrichtungen und Parkplätzen. Auch östlich der Zürich International School bestehen Tennisanlagen. Zudem steht westlich der Nidelbadstrasse das Pfadiheim Tüchelhölzli.<br>Diese Bauten und Anlagen befinden sich gemäss der rechtskräftigen BZO in der Erholungszone B, in der die Erstellung und Erweiterung von Bauten und Anlagen für den Sport- und Freizeitbetrieb zugelassen sind. Bei der Gesamtrevision des kRP wurde |

| Gebiet (Nr.) | Anpassung Funktion | Anpassung Nutzweise | Grund der Anpassung |
|---|---|---|---|
| | | | die Nutzweise des Gebiets Chorchmoos – Ghei versehentlich dem Gebiet Brölberg (16) zugeteilt. Für die langfristige Sicherung dieser Bauten und Anlagen wird der kRP entsprechend korrigiert. |
| Navillegut (3) | Keine Anpassung | …, *Bauten und Anlagen für den Sport- und Freizeitbetrieb, ~~sowie~~* Parkierung *im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung* | In der Parkanlage des Navilleguts besteht eine Tennisanlage. Für dessen langfristige Sicherung wird der kRP entsprechend ergänzt. Zur besseren Verständlichkeit wird das Wort «sowie» durch ein Komma ersetzt. Zudem wird ergänzt, dass Parkplätze im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung stehen müssen. |
| Mönchhof – See-/Widmeranlage (4) | Keine Anpassung | …, Gastronomieeinrichtungen*, ~~sowie~~* Parkierung *im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung* | Zur besseren Verständlichkeit wird das Wort «sowie» durch ein Komma ersetzt. Zudem wird ergänzt, dass Parkplätze im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung stehen müssen. |
| Schilfmatt (5) | Keine Anpassung | …,*~~sowie~~* Bauten und Anlagen für den Sport- und Freizeitbetrieb*, Parkierung im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung* | Entlang der Zufahrt zur Seeanlage Schilfmatt bestehen öffentliche und private Parkplätze. Für deren langfristige Sicherung wird der kRP entsprechend ergänzt. Zur besseren Verständlichkeit wird das Wort «sowie» durch ein Komma ersetzt. |
| Morfanlage (6) | Keine Anpassung | …*, ~~sowie~~* Bauten und Anlagen für den Sport- und Freizeitbetrieb | Zur besseren Verständlichkeit wird das Wort «sowie» durch ein Komma ersetzt. |
| Schooren (7) | Keine Anpassung | …*, Gastronomieeinrichtungen, Parkierung im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung* | In Zusammenhang mit dem Strandbad Schooren bestehen Gastronomieanlagen und Parkplätze. Für deren langfristige Sicherung wird der kRP entsprechend ergänzt. |
| Sulzergut (8) | Keine Anpassung | …*, Parkierung für Zweiräder im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung.* | Die Gemeinde strebt die Erstellung von Abstellplätzen für Zweiräder innerhalb des Sulzerguts an. Um eine angemessene Anordnung der Zweiräder, allenfalls auch innerhalb des Perimeters des Erholungsgebiets, zu ermöglichen wird der kRP entsprechend ergänzt. |

## Kommunale Festlegungen und Massnahmen

Kommunale Erholungs- und Freihaltegebiete

Neben den kantonalen und regionalen Gebieten bezeichnet die Gemeinde im kRP elf weitere Erholungs- und Freihaltegebiete von kommunaler Bedeutung und weist sie einer Funktion sowie einer Nutzweise zu. Damit können in diesen Gebieten im Rahmen der Nutzungsplanung Bauten und Anlagen zugelassen werden, welche diesen Funktionen und Nutzweisen entsprechen.

Sicherung der Erholungs- und Freihaltegebiete in der BZO

Bei den kommunalen Gebieten handelt es sich vorwiegend um Flächen, welche bereits in der heutigen Nutzungsplanung als Erholungs- und Freihaltezone gesichert sind. Bei der Schwingmulde wird im Rahmen der BZO-Revision gemäss Auftrag im rechtskräftigen kRP eine Auszonung des Erholungsgebiets in eine Freihalte- der Erholungszone geprüft. Die Flächen dienen insbesondere der Naherholung, sportlichen Aktivitäten oder der Sicherung des Aussichtsschutzes.

Im Rahmen der Teilrevision werden in folgenden kommunalen Erholungs- und Freihaltegebieten die Funktion bzw. die Nutzweise angepasst oder ergänzt *(kursiv geschriebene Texte):*

Anpassungen im Rahmen der Teilrevision

| Gebiet (Nr.) | Anpassung Funktion | Anpassung Nutzweise | Grund der Anpassung |
|---|---|---|---|
| Bendlikon (9) | Erholungsgebiet am See~~/Strandbad~~ (Alte Badi) | …~~ Spielplatz,~~ kleine Gartenhäuser, Schöpfe und Sitzplätze, welche dem Betrieb, der Bewirtschaftung und der Pflege von Parkanlagen und dergleichen dienen~~), sowie Bauten und Anlagen für den Sport- und Freizeitbetrieb~~ | Die schliessende Klammer «)» ist nicht nötig und wird im Text korrigiert. Zur besseren Verständlichkeit wird das Wort «sowie» durch ein Komma ersetzt. Zudem handelt es sich bei diesem Erholungsgebiet um Parzellen mit privaten Gartennutzungen. Hier sollen keine weiteren Bauten und Anlagen errichtet werden, ausser die bereits zulässigen kleinen Gartenhäusern, Schöpfen und Sitzplätzen, welche dem Betrieb, der Bewirtschaftung und der Pflege von privaten Parkanlagen und dergleichen dienen. Dementsprechend wird auf die Zulassung von Spielplätzen und Bauten und Anlagen für den Sport- und Freizeitbetrieb verzichtet. |
| Seewart (10) | Keine Anpassung | …der Bewirtschaftung und der Pflege von Parkanlagen und dergleichen dienen~~)~~ | Die schliessende Klammer «)» ist nicht nötig und wird im Text korrigiert. |
| Spielplatz Kienast (14) | Keine Anpassung | …*, Parkierung im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung* | Es bestehen bereits öffentliche Parkplätze, welche weiterhin erhalten bleiben sollen. Für deren langfristige Sicherung wird der kRP entsprechend ergänzt. |
| Schwingmulde (15) | Keine Anpassung | Zulässig: temporäre Bauten und Anlagen für ~~das Schwingfest~~ *Kultur- und Sportanlässen, Auslaufflächen für den Pferdebetrieb* | In Zusammenhang mit dem Stockengut besteht derzeit ein Reitplatz, der in das Erholungsgebiet hineinragt. Für die Sicherung des langfristigen Bestands des Pferdebetriebs ist dieser weiterhin zuzulassen. Der kRP wird entsprechend ergänzt.<br>Zudem strebt die Gemeinde an, nicht nur das Schwingfest, sondern auch allfällige weitere temporäre Kultur- und Sportanlässe zuzulassen. Der kRP wird entsprechend angepasst.<br>Die erwähnten Bauten und Anlagen sind gemäss heutiger BZO bereits zulässig, da das Gebiet einer Wohnzone zugewiesen ist. Basierend auf dem rechtskräftigen kRP wird mit der BZO-Revision die Umzonung in eine Erholungszone geprüft. |
| Brölberg (16) | Freihaltegebiet<br>~~*Erholungsgebiet mit Sport- und Freizeitanlagen*~~ | ~~*Zulässig für Erholungsgebiet: Bauten und Anlagen für den Sport- und Freizeitbetrieb, Tennisanlage*~~ | Im kommunalen Freihaltegebiet (Freihaltezone gemäss rechtskräftiger BZO) bestehen keine Bauten und Anlagen für den Sport- und Freizeitbetrieb. Auch wird von der Gemeinde nicht beabsichtigt, innerhalb des kommunalen Freihaltegebiets die Erstellung solcher Bauten und Anlagen zu ermöglichen. Bei der Gesamtrevision des kRP wurde die Nutzweise des Gebiets Chorchmoos – Ghei (2) versehentlich dem Gebiet Brölberg (16) zugeteilt. Der kRP wird entsprechend korrigiert. |

## Koordinationshinweise

Anpassungen im Rahmen der Teilrevision

Im Rahmen der Teilrevision wird bei den am Zürichsee gelegenen übergeordneten sowie kommunalen Erholungs- und Freihaltegebieten der Koordinationshinweis «Gewässerraum» ergänzt. Damit wird klargestellt, dass innerhalb des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums keine Bauten und Anlagen zulässig sind, sofern sie nicht standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen.

# 3. Interessenabwägung

Berücksichtigung des Bestands und der Absichten der Gemeinde

Mit der Teilrevision von Kapitel «4.2 Erholungs- und Freihaltegebiete» werden die bestehenden Funktionen und Nutzungen der Erholungs- und Freihaltegebiete Kilchbergs im kRP sachgerecht berücksichtigt und wo nötig ergänzt. Dadurch wird sichergestellt, dass der kRP als übergeordnetes Planungsinstrument auf die heute bestehende Situation sowie auf die Ziele und Absichten der Gemeinde abgestimmt ist.

kRP als wichtige Grundlage für die laufende BZO-Revision

Dies ist insbesondere wichtig, da mit der aktuell laufenden BZO-Gesamtrevision auch die Bauvorschriften für Bauten und Anlagen in den Freihalte- und Erholungszonen überprüft werden. Diese haben sich auf die Inhalte des kRP zu stützen, weil gemäss § 62 Abs. 2 PBG in den Erholungszone nur die den Vorgaben der Richtplanung entsprechenden Bauten und Anlagen zulässig sind.

Planerisch und bewilligungstechnische Korrekturen

Für bestehende Bauten und Anlagen, welche langfristig erhalten werden sollen, wird mit der Teilrevision eine planerisch und bewilligungstechnisch korrekte Situation erreicht.

Keine Beeinträchtigung von übergeordneten Festlegungen

Die vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen beeinträchtigen keine übergeordneten Festlegungen, wie etwa Fruchtfolgeflächen oder kantonale Freihaltegebiete. Diese werden weiterhin vollumfänglich berücksichtigt. Zudem bestehen grösstenteils die ergänzten Bauten und Anlagen bereits seit längerer Zeit, weshalb mit der Teilrevision die Erholungsgebiete nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

# 4. Erarbeitungs- und Festsetzungsprozess

**Öffentliche Auflage und Anhörung**

Öffentliche Auflage und Anhörung

Der Gemeinderat von Kilchberg hat am 26. August 2025 den Entwurf der Teilrevisionsvorlage im Sinne von § 7 PBG zur Anhörung bei den nebengeordneten Planungsträgern und der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die öffentliche Auflage und Anhörung wurde vom 5. September 2025 bis zum 4. November 2025 durchgeführt. Parallel dazu wurden die Dokumente dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung ging eine Stellungnahme einer Privatperson ein. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden auch die neben- und übergeordneten Planungsträger angehört. Die drei grenzanstossenden Gemeinden verzichteten auf eine Stellungnahme. Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) reichte eine Rückmeldung ein, wonach die Änderungen im Bereich der Gebiete mit Erholungsfunktionen von regionaler Bedeutung im Einklang mit den Zielsetzungen und Absichten des regionalen Richtplans stehen.

**Kantonale Vorprüfung**

Zweckmässige Teilrevision aber noch nicht genehmigungsfähig

Der Kanton hat im Rahmen seiner Vorprüfung (Schreiben vom 28. November 2025) vier Anträge angebracht. Obwohl die Gesamtrevision des kommunalen Richtplans erst 2024 abgeschlossen wurde, wird die vorliegende Teilrevision als zweckmässig beurteilt. Damit sich die Teilrevision als rechtmässig,

zweckmässig und angemessen gemäss § 5 PBG erweist, sind die Anträge und Anmerkungen der kantonalen Vorprüfung zu behandeln.

**Festsetzung**

Festsetzungsprozess

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage und kantonalen Vorprüfung wurde die Teilrevision des Richtplans überarbeitet. Der Gemeinderat verabschiedete den überarbeiteten Richtplan am 10. März 2026 zur Festsetzung durch die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung setzte die Teilrevision des kommunalen Richtplans am 16. Juni 2026 fest.

# 5. Umgang mit den Einwendungen

Dokumentation des Umgangs mit den Einwendungen

Insgesamt wurden rund 5 einzelne Einwendungen eingebracht. Ein Teil dieser Anliegen konnte aufgenommen werden. Gemäss §7 PBG sind nicht oder nur teilweise aufgenommene Anliegen zu dokumentieren und die Ablehnung ist zu begründen.

Berücksichtigung der kantonalen Anträge

Im Sinne der Genehmigungsfähigkeit der Teilrevisionsvorlage werden die Einwendungen des Kantons berücksichtigt. Sie betreffen:

— Streichung der Nutzweisen «Werkstoffsammelstelle» und «Einrichtungen Bushaltestelle», da diese in den Erholungsgebieten nicht als zonenkonform gelten.

— Zulassung von Parkplätzen nur im Zusammenhang mit der entsprechenden Erholungsnutzung.

— Ergänzung des Koordinationshinweises «Gewässerraum» im Richtplantext bei den am Zürichsee gelegenen Erholungs- und Freihaltegebieten.

Teilweise berücksichtigte Einwendung

Die Einwendung aus der öffentlichen Auflage wird teilweise berücksichtigt. Sie betrifft das Erholungsgebiet «Kienast» und beantragt, die Errichtung von Bauten und Anlagen (insbesondere Gartenhäuser und Schöpfe) zu verbieten und auf die Ergänzung «Parkierung» zu verzichten. Parkplätze und weitere Bauten und Anlagen würden die Qualität der Erholungszone beeinträchtigen.

Begründung

Basierend auf einer fundierten Analyse und Interessenabwägung wurden mit der Gesamtrevision des kommunalen Richtplans im Jahr 2024 die Nutzweisen «Spielplatz sowie kleine Gartenhäuser, Schöpfe und Sitzplätze, welche dem Betrieb, der Bewirtschaftung und der Pflege von Parkanlagen und dergleichen dienen» für das Erholungsgebiet Kienast festgehalten. Diese Nutzweisen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. Mit der vorliegenden Teilrevision wurden im öffentlichen aufgelegten Entwurf die Nutzweisen «Einrichtungen Bushaltestelle» sowie «Parkierung» ergänzt. Die Bushaltestelle ist derzeit in Planung, Parkplätze bestehen bereits und sollen aus Sicht der Gemeinde weiterhin erhalten bleiben. Folgende Anpassungen werden aufgrund der kantonalen Vorprüfung vorgenommen und entsprechen teilweise auch der privaten Einwendung:

— Parkierung: Es wird präzisiert, dass Parkplätze nur im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung zulässig sind. Die bestehenden Parkplätze geniessen Besitzstandsgarantie.

— Bushaltestelle: Auf die Ergänzung «Einrichtungen für die Bushaltestelle» wird verzichtet. Eine Bushaltestelle kann über ein separates Strassenprojekt bewilligt werden.